

III. Nachtrag zum Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung

Erlassen am 4. Dezember 2024

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 7. Mai 2024¹ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung vom 29. Juni 2004»² wird wie folgt geändert:

Art. 7 Geltungsbereich

¹ Die Vorschriften über die Ladenöffnung regeln die Öffnungszeiten der Läden des Detailhandels.

² Sie gelten auch für:

- a) andere Verkaufsstellen, deren Verkaufsart dem Ladenverkauf ähnlich ist;
- b) Publikumsmessen;
- c) Videotheken.

³ Sie gelten nicht für:

- 1. Verkaufsstellen in Kultur-, Freizeit- und ähnlichen Betrieben, soweit sie ein betriebstypischer und untergeordneter Bestandteil sind;
- 2. den Verkauf von genussfertigen Speisen und Getränken über die Gasse durch Gastwirtschaftsbetriebe nach dem Gastwirtschaftsgesetz;³
- 3. Märkte, Hausiererinnen oder Hausierer sowie freiwillige öffentliche Versteigerungen⁴. Als Markt gilt eine von der politischen Gemeinde angesetzte oder bewilligte, zeitlich und örtlich begrenzte öffentliche Veranstaltung, an der mehrere Personen Waren oder Dienstleistungen ausserhalb ständiger Verkaufsräume anbieten;
- 4. Apotheken für den Notfalldienst;
- 5. Verkäufe für wohltätige und gemeinnützige Zwecke ausserhalb einer ständigen Verkaufsstelle;
- 6. Tankstellen für die Abgabe von Treibstoff und den Verkauf von Autozubehör;
- 7. Galerien und Kunstaussstellungen;
- 8. Buchläden während Lesungen;
- 9. **Selbstbedienungsläden ohne Personal.**

¹ ABI 2024-00.153.873.

² sGS 552.1.

³ sGS 553.1.

⁴ Art. 229 ff. des BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220, sowie Art. 189a des EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juni 1942, sGS 911.1, und Art. 78 der EV zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. Dezember 1945, sGS 911.11.

Art. 8 ~~Allgemeine~~ Ladenöffnung **von Montag bis Samstag**

¹ ~~Der Laden darf geöffnet sein.~~ **Die Läden des Detailhandels dürfen von Montag bis Samstag von 05.00 bis 22.00 Uhr geöffnet sein. Die Bestimmungen des eidgenössischen Arbeits- und Umweltrechts bleiben vorbehalten.**

a) ~~von Montag bis Freitag von 06.00 bis 19.00 Uhr;~~

b) ~~am Samstag sowie am Vortag von Karfreitag, Weihnachtstag und Neujahr von 06.00 bis 17.00 Uhr.~~

² ~~Die politische Gemeinde kann durch Reglement die Ladenöffnung einmal je Woche bis 21.00 Uhr zulassen, ausgenommen am Vorabend eines öffentlichen Ruhetags.~~

³ ~~Am öffentlichen Ruhetag bleibt der Laden geschlossen.~~

Art. 9 ~~Erweiterte~~ Ladenöffnung **an öffentlichen Ruhetagen**

a) ~~Geltungsbereich~~ **Grundsatz**

¹ ~~Erweiterte Ladenöffnungszeiten gelten für:~~ **Die Läden des Detailhandels bleiben vorbehaltlich von Abs. 2 dieser Bestimmung an öffentlichen Ruhetagen geschlossen.**

a) ~~Läden und andere Verkaufsstellen, die zur Hauptsache Lebensmittel anbieten, mit einer Fläche bis höchstens 120 m²;~~

b) ~~Kioske;~~

c) ~~Blumenläden;~~

d) ~~Videotheken;~~

e) ~~Verkaufsstellen auf Autobahnraststätten, die ein Warenangebot führen, das überwiegend auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist.~~

² **Von 05.00 bis 22.00 Uhr dürfen geöffnet sein:**

a) **Läden und andere Verkaufsstellen, die zur Hauptsache Lebensmittel anbieten, mit einer Fläche bis höchstens 120 m²;**

b) **Kioske;**

c) **Blumenläden;**

d) **Videotheken;**

e) **Verkaufsstellen auf Autobahnraststätten, die ein Warenangebot führen, das überwiegend auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist.**

³ **Das zuständige Departement kann für Autobahnraststätten mit Gastwirtschaftsbetrieb die Ladenöffnungszeiten nach Abs. 2 dieser Bestimmung ausdehnen.**

Art. 10 *wird aufgehoben.*

Art. 11 c) *Tourismusgemeinde*

¹ Die Tourismusgemeinde kann die ~~erweiterten~~ Ladenöffnungszeiten **nach Art. 9 Abs. 2 dieses Erlasses** durch Reglement oder Bewilligung für weitere Läden gewähren. Die Läden müssen einem touristischen Bedürfnis entsprechen.

² Tourismusgemeinden sind Kur-, Sport-, Ausflugs- und Erholungsorte, in denen der Fremdenverkehr von wesentlicher Bedeutung ist.

³ Die Regierung bezeichnet die Tourismusgemeinden durch Verordnung.⁵

Art. 12 Ausnahmen
a) Gemeinde

¹ Die politische Gemeinde kann durch Reglement oder Bewilligung Ausnahmen von den gesetzlichen Ladenöffnungszeiten zulassen:

- a) für Publikumsmessen und Anlässe von regionaler oder überregionaler Bedeutung;
- b) für allgemeine oder individuelle Sonntagsverkäufe, höchstens für vier je Laden und Jahr;
- c) für spezielle Verkaufsanlässe an Werktagen, ~~höchstens für zwei je Laden und Jahr.~~

² Für den hohen Feiertag sind keine Ausnahmen zulässig.

³ Für allgemeine oder individuelle Sonntagsverkäufe in der Adventszeit kann die Ladenöffnung von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr zugelassen werden.

Art. 15 Strafbestimmung

¹ Mit Busse bis Fr. 40 000.– wird bestraft, wer den Bestimmungen dieses Erlasses über den Schutz des hohen Feiertags oder über die Ladenöffnung zuwiderhandelt.

² Juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie **Inhaberinnen oder** Inhaber von Einzelfirmen haften solidarisch für Bussen und Kosten, die ihren Organen oder Hilfspersonen auferlegt werden. Im Verfahren stehen ihnen die gleichen Rechte wie den Beschuldigten zu.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.

2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.⁶

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Barbara Dürr

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

⁵ Art. 7 der V zum G über Ruhetag und Ladenöffnung, sGS 552.11.

⁶ Art. 5 und 7 RIG, sGS 125.1. Der Kantonsrat beschloss am 4. Dezember 2024, den Erlass nach Art. 132 Abs. 2 Bst. b GeschKR, sGS 131.11, der Volksabstimmung zu unterstellen (Ratsreferendum).